



Satzung der Fraunhofer-Gesellschaft

Neufassung 2022

Satzung, Fassung 2022

§ 1 Zweck und Aufgabe

- 1 Die Fraunhofer-Gesellschaft verfolgt den Zweck, die angewandte Forschung zu fördern. Sie führt in diesem Rahmen frei gewählte Forschungsvorhaben, von Bund und Ländern übertragene Aufgaben und Vertragsforschung durch.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben verwirklicht:
 1. Forschungsinstitute und ähnliche Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten;
 2. für die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sorgen und Kräfte der angewandten Forschung und der Praxis zusammenzuführen;
 3. Hilfseinrichtungen für die wissenschaftliche Arbeit und für deren Auswertung in der angewandten Forschung zu betreiben;
 4. mit anderen Forschungseinrichtungen bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zusammenzuarbeiten;
 5. Aus- und Weiterbildung auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet zu fördern durch Einrichtungen und Betrieb von Aus- und Weiterbildungsstätten sowie durch Vorhaben (z. B. Lehrveranstaltungen, Seminare, Einsatz neuer Medien), bei denen innovative berufliche Techniken vermittelt werden.

§ 2 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- 1 Die Gesellschaft führt den Namen »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.«.
- 2 Sitz der Gesellschaft ist München.
- 3 Die Gesellschaft ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft; hiervon ausgenommen ist die Regelung des § 24 Abs. 8.
- 5 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gesellschaft sind:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Mitglieder von Amts wegen,
3. Ehrenmitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- 1** Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, auch Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Arbeiten der Gesellschaft fördern wollen.
- 2** Der Antrag auf Aufnahme ist an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten. In dem Antrag ist anzugeben, wer die Vertretung in der Gesellschaft ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Über den Antrag entscheidet der Senat.
- 3** Die Beiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.
- 4** Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 5 Mitglieder von Amts wegen

Mitglieder von Amts wegen sind die Mitglieder des Senats, des Vorstandes, der Institutsleitungen und der Kuratorien, soweit sie dem Erwerb der Mitgliedschaft zustimmen.

Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Ehrenmitglieder

- 1** Auf Vorschlag des Senats können von der Mitgliederversammlung Forscher/-innen und Förderer der Gesellschaft für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft gewählt werden.
- 2** § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1** Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch Auflösung. Sie erlischt ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.
- 2** Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3** Der Senat kann auf Vorschlag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Ausschlussverfahren gilt nicht für Mitglieder von Amts wegen.
- 4** Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1** Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben.

- 2** Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag des Vorstandes, des Senats oder eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens fünf Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Zum Nachweis der fristgerechten Einladung genügt es, dass die Einladung rechtzeitig an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift des Mitgliedes zur Post gegeben oder im Wege der elektronischen Kommunikation an die letzte der Gesellschaft bekannte E-Mail-Adresse übermittelt wurde. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die mindestens fünf Wochen vor dem Termin erfolgen soll, gültig einberufen werden. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Sitzungstermin der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht sein. Sie sind von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.



- 3** Die Präsidentin / der Präsident kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- 4** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- 5** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Präsidentin / dem Präsidenten und der/dem Senatsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Senats aus dem Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a), der Ehrenmitglieder (§ 6 Abs. 1) und der Ehrensenatoren/-innen (§ 10 Abs.4);
 - b) Entgegennahme des von dem Vorstand zu erstattenden Jahresberichts;
 - c) Entgegennahme der von dem Vorstand vorgelegten Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Senats und Entlastung des Senats;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft;
 - e) Erlass der Beitragsordnung.

- 2 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Senat

- 1 Dem Senat gehören als Mitglieder an:
 - a) aus dem Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens bis zu 18 gewählte Mitglieder,
 - b) aus dem staatlichen Bereich entsandt, vier Vertreter/-innen des Bundes sowie drei Vertreter/-innen der Länder. Die Länder bestimmen nach einem von ihnen selbst zu vereinbarenden Verfahren, welches Land jeweils eine/n Vertreter/in für die von ihnen bestimmte Amtszeit entsendet,
 - c) vom Wissenschaftlich-Technischen Rat aus seiner Mitte entsandt drei Mitglieder.

Für die nach Buchstabe b) entsandten Mitglieder kann durch die entsendende Behörde eine Person zur ständigen Vertretung bestimmt werden. Für die nach Buchstabe c) entsandten Mitglieder gilt dies sinngemäß.

- 2 Der Senat kann Gäste einladen. Dabei soll bei der Einladung von Vertretern/-innen anderer Einrichtungen auf Wahrung der Gegenseitigkeit geachtet werden.
- 3 Die in Abs. 1 Buchstabe a) bezeichneten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, beginnt die Amtsperiode mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Die Amtsperiode endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Wahl. Das Kalenderjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist einmal zulässig; die/der Senatsvorsitzende und die Stellvertreter/-innen können zweimal aufeinanderfolgend als Senatsmitglied wiedergewählt werden.

Satzung, Fassung 2022

- 4** Auf Vorschlag des Senats können von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensenatoren/-innen gewählt werden. Im Übrigen gilt Absatz 2, Satz 1.

§ 11 Vorsitzender, Einberufung, Ausschüsse des Senats

- 1** Der Senat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter/-innen für die Dauer ihrer Amtsperiode als Senatsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- 2** Der Senat wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen einschließlich vorliegender Stellungnahmen nach § 12 Abs. 6 in Textform einberufen.
- 3** Der Senat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand, der Wissenschaftlich-Technische Rat oder ein Drittel der Senatsmitglieder beantragen.
- 4** Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- 5** Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6** Der Senat kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten grundsätzlich die Entscheidung des Senats vor. Zu den Ausschüssen können Sachverständige zugezogen werden, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind. Die/der Ausschussvorsitzende soll dem Senat angehören.

§ 12 Zuständigkeiten des Senats

- 1 Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Präsidentin / den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 2 Der Senat beschließt:
 - a) die Grundzüge der Wissenschafts- und Forschungspolitik der Gesellschaft und die Forschungs- und Ausbauplanung;
 - b) die Errichtung, Ein- oder Ausgliederung, Zusammenlegung und Auflösung von Einrichtungen der Gesellschaft; wichtige Interessen der öffentlichen Zuwendungsgeber sind bei Entscheidungen über die Auflösung oder Zusammenlegung von Einrichtungen der Gesellschaft zu beachten.
 - c) die Änderung und Neufassung der Berufsordnung gemäß § 22 Abs. 1 und der Wahlordnung gemäß § 24 Abs. 4;
 - d) die Änderung und Neufassung des Allgemeinen Teils der Institutssatzung gem. § 20 Abs. 3;
 - e) die mittel- und langfristige Finanzplanung und die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
 - f) die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresabrechnung;
 - g) über die Aufnahme (§ 4 Abs. 2) und den Ausschluss (§ 7 Abs. 3) eines Mitglieds.



- 3** Die Zustimmung des Senats ist erforderlich für:
- a) allgemeine Regelungen oder Grundsätze über Anstellungsbedingungen, Vergütung, Versorgung und Abfindungen;
 - b) allgemeine Grundsätze über die Verwendung von Erträgen aus der Vertragsforschung und aus Lizenzgebühren;
 - c) allgemeine Grundsätze über die Annahme und Verwendung von Mitteln, die der Gesellschaft zur Förderung ihrer Aufgaben zugewandt werden, sowie über die Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln erworbenen Vermögens;
 - d) Abschluss und Änderung von außertariflichen Personalverträgen, sofern vom Senat nichts anderes bestimmt wird, sowie von Honorarverträgen, die einen vom Senat festgesetzten Betrag übersteigen; Übernahme von Versorgungsverpflichtungen und Abfindungen, die über die allgemeinen Regelungen nach Abs. 3 Buchstabe a) hinausgehen;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten, einschließlich Erbpacht, soweit der Wert der Maßnahme den Betrag von 1 Mio. € übersteigt; Einräumung von Pfand- und anderen Sicherungsrechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens, sofern der Wert der Maßnahme den Betrag von 1 Mio. € übersteigt; Aufnahme von Darlehen von mehr als 1 Mio. €; Übernahme von Bürgschaften und selbstständigen Garantieverpflichtungen, soweit diese keine öffentlichen Erfordernisse betreffen, Gewährung von Krediten, sofern die Maßnahme den Betrag von 1 Mio. € übersteigt. Übersteigen mehrere Maßnahmen der vorgenannten Art zusammen die Grenze von 1,5 Mio. €, so ist der Senat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
 - f) den Erwerb von Beteiligungen von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines Unternehmens, die Erhöhung einer solchen Beteiligung oder deren ganze oder teilweise Veräußerung.

- 4** Der Senat wirkt ferner mit:
- a) bei der Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Institutsleitungen gemäß der nach § 22 Abs. 1 erlassenen Berufungsordnung, die auch vorsehen kann, dass das Mitwirkungsrecht insoweit durch die/den Senatsvorsitzende/n ausgeübt wird.
 - b) bei der Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 1) und von Ehrensensoren/-innen (§ 10 Abs. 4).
- 5** In Eilfällen können die/der Senatsvorsitzende und eine/r seiner Stellvertreter/-innen gemeinsam mit einem Senatsmitglied nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) insbesondere die Zustimmung gemäß § 12 Abs. 3 erteilen. Die übrigen Senatsmitglieder werden vom Vorstand über Eilentscheidungen unverzüglich unterrichtet.
- 6** Vor der Beschlussfassung nach Abs. 2 Buchstaben a) bis d) muss der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rates rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein.
- 7** Beschlüsse des Senats können, wenn der Beschlussgegenstand es angezeigt erscheinen lässt, mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder im Wege der Stimmabgabe in Textform oder im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, es sei denn, dass ein Senatsmitglied dem unverzüglich widerspricht. Der Vorstand stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Senatsmitgliedern unverzüglich mit.
- 8** Die/der Senatsvorsitzende bestellt die Verbundvorsitzenden gemäß § 22 a Abs. 4.

§ 13 und 14

Aufgehoben

§ 15 Vorstand

- 1** Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und bis zu vier weiteren hauptamtlichen Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen Natur- oder Ingenieurwissenschaftler/-innen sein. Ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die kaufmännische Geschäftsführung verfügen. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- 2** Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- 3** Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstandes werden für die Gesellschaft von der/dem Vorsitzenden des Senats und einem weiteren Senatsmitglied, das dem in § 10 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Personenkreis angehören soll, abgeschlossen.
- 4** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sind darin zu regeln.
- 5** Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer/einem von dem gesamten Vorstand für einzelne Aufgabenbereiche bzw. Sachgebiete bestellten besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB im Rahmen des dieser/diesem zugewiesenen Geschäftskreises.
- 6** Der Vorstand kann Dritten zur Erfüllung laufender, ihnen übertragener Angelegenheiten eine beschränkte rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 16 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er erarbeitet im Zusammenwirken mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat und mit den im Präsidium vertretenen Verbundvorsitzenden die Grundzüge der Wissenschafts- und Forschungspolitik und die Forschungs-, Ausbau- und Finanzplanung der Gesellschaft;
 - b) er betreut die Institute und Arbeitsgruppen der Gesellschaft und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat für die Koordinierung und Förderung ihrer Arbeiten;
 - c) er sorgt für eine vorausschauende Personalplanung und Personalpolitik, er fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und wacht über die Erfüllung der Fürsorgeverpflichtung gegenüber den Mitarbeitenden;
 - d) er sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft;
 - e) er stellt den Wirtschaftsplan und die Jahresabrechnung auf;
 - f) er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Senats vor und vollzieht sie;
 - g) er beruft nach Maßgabe der Institutssatzung die Mitglieder der Kuratorien.

- 3** Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Vertretung der Gesellschaft Verbundvorsitzende mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.
- 4** Der Vorstand wirkt ferner mit bei der Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Institutsleitungen gemäß der nach § 22 Abs. 1 zu erlassenden Berufsordnung.
- 5** Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung, dem Senat und dem Wissenschaftlich-Technischen Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
- 6** Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse, Kuratorien und sonstigen Gremien der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 17 Zuständigkeiten der Präsidentin / des Präsidenten

- 1** Die Präsidentin / der Präsident ist Vorsitzende/r des Vorstandes und des Präsidiums mit Richtlinienkompetenz für die Geschäftsführung der Gesellschaft. Ferner hat sie/er folgende besondere Rechte und Pflichten:
 - a) Repräsentation der Gesellschaft nach innen und außen;
 - b) Leitung der Sitzungen des Vorstandes;
 - c) Leitung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrensensatorinnen/en.

- 2** Die Präsidentin / der Präsident wird in den in Abs. 1 Buchstaben a), c) und d) bezeichneten Aufgaben von der/dem Vorsitzenden des Senats vertreten. Im Einzelfall kann sie/er die Repräsentation der Gesellschaft einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.

§ 17a Präsidium

- 1** Das Präsidium wirkt in Fragen der Unternehmenspolitik der Gesellschaft bei der Entscheidungsfindung des Vorstandes mit und unterstützt die Umsetzung der Vorstandsentscheidungen. Es hat insoweit ein Vorschlags-, Empfehlungs- und Anhörungsrecht. Näheres regeln die Geschäftsordnungen des Präsidiums und des Vorstandes.
- 2** Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Verbundvorsitzenden. Es tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3** Der Vorstand kann einen Beschluss, der im Widerspruch zu Vorschlägen, Empfehlungen und Stellungnahmen steht, die von wenigstens zwei Dritteln der im Präsidium vertretenen Verbundvorsitzenden unterstützt werden, nur einstimmig fassen. Die Verbundvorsitzenden, die den abweichenden Standpunkt unterstützen, können innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Information über den Vorstandsbeschluss mit dem Ziel der Konsensbildung eine erneute Behandlung im Präsidium verlangen.

§ 18 Wissenschaftlich-Technischer Rat

- 1** Dem Wissenschaftlich-Technischen Rat (WTR) gehören als Mitglieder an:
 - a) die vom Vorstand berufenen Institutsleiter/-innen, einschließlich der vom Vorstand bestellten kommissarischen Institutsleiter/-innen
 - b) die ausschließlich in Instituten und selbständigen Einrichtungen (errichtet oder eingegliedert mit Beschluss des Senates) gewählten WTR-Vertreter/-innen.
- 2** In jedem Institut und in jeder selbständigen Einrichtung (errichtet oder eingegliedert mit Beschluss des Senates) wird eine Vertreterin / ein Vertreter gemäß Abs. 1 Buchstabe b) auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung gemäß § 24 Abs. 4.
- 3** Der Wissenschaftlich-Technische Rat wählt eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/-in. Wiederwahl ist zulässig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4** Der Wissenschaftlich-Technische Rat übt seine Zuständigkeiten durch die Hauptkommission aus. Diese besteht aus der/dem Vorsitzenden des Wissenschaftlich-Technischen Rates, seinem/r Stellvertreter/-in und neun weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl der Mitglieder der Hauptkommission ist zu beachten, dass die fachlichen Bereiche der Gesellschaft angemessen vertreten sind.

- 5** Der Wissenschaftlich-Technische Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die/der Vorsitzende gibt Rechenschaft über die Tätigkeit der Hauptkommission.
- 6** Der Wissenschaftlich-Technische Rat kann Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht dem Wissenschaftlich-Technischen Rat angehören.

§ 19 Zuständigkeiten des Wissenschaftlich-Technischen Rates

- 1** Der Wissenschaftlich-Technische Rat berät und unterstützt die übrigen Organe der Gesellschaft in wissenschaftlich-technischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Vorstand die Koordinierung der Forschungsarbeit der Institute und die Zusammenarbeit unter den Instituten zu fördern.
- 2** Der Wissenschaftlich-Technische Rat wirkt mit bei der Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Institutsleitungen gemäß der nach § 22 Abs. 1 zu erlassenden Berufsordnung.
- 3** Der Wissenschaftlich-Technische Rat kann insbesondere Empfehlungen aussprechen über:
 - a) die Grundzüge der Wissenschafts- und Forschungspolitik der Gesellschaft und die Forschungs- und Ausbauplanung;
 - b) die Personalplanung und Personalpolitik hinsichtlich des wissenschaftlich-technischen Personals sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
 - c) die Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der Gesellschaft;
 - d) die Verwendung von Erträgen, insbesondere aus der Vertragsforschung und aus Lizenzgebühren, und die Annahme und Verwendung von Mitteln, die der Gesellschaft zur Förderung ihrer Aufgaben zugewendet werden;
 - e) Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeiten;
 - f) sonstige gemeinsame Angelegenheiten der Institute.

§ 20 Institute

- 1** Die Institute sind die Träger der Forschungsarbeit der Gesellschaft. Sie sollen in der Regel keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Senats.
- 2** Institute können in Teilinstitute, selbständige und unselbständige Abteilungen sowie Arbeits- und Projektgruppen gegliedert werden.
- 3** Die Verfassung der Institute wird in Ergänzung der Vorschriften der §§ 20 ff. durch eine Institutssatzung geregelt, deren allgemeiner Teil vom Senat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat erlassen und die bei Bedarf durch einen besonderen Teil ergänzt wird, den sich die Institute nach näherer Regelung im allgemeinen Teil selbst geben und dessen Vereinbarkeit mit der Satzung der Gesellschaft und dem allgemeinen Teil der Institutssatzung der Vorstand zu ihrem Inkrafttreten feststellen muss.
- 4** Die Institutssatzung soll den Mitarbeitenden des Instituts angemessene funktionsbezogene Informations- und Mitwirkungsrechte einräumen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Instituts zu gewährleisten. Die Fähigkeit der Institutsleitung zu raschen Entscheidungen, insbesondere im Rahmen der Vertragsforschung, darf nicht beeinträchtigt werden.
- 5** Die Vorschriften der §§ 20 und 21 sind auf selbständige Einrichtungen der Gesellschaft, deren Errichtung oder Eingliederung der Senat gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe b) beschlossen hat, sinngemäß anzuwenden.

§ 21 Institutsleitung

- 1 Die Institutsleitung besteht aus einer/m oder mehreren Institutsleitern/-innen sowie den Leitern/-innen von Teilinstituten und selbständigen Abteilungen. Die Institutsleitung beschließt, soweit sie aus mehr als einem Mitglied besteht, einvernehmlich. Der Vorstand kann im Benehmen mit der Institutsleitung einem Mitglied der Institutsleitung besondere Rechte und Pflichten zusammen mit der Geschäftsführung zuweisen.
- 2 Die Institutsleitung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) sie führt die Geschäfte des Instituts und trägt der Gesellschaft gegenüber die Verantwortung für die richtige Verwaltung und bestmögliche Verwendung der Mittel und für die ordnungsgemäße Leitung des Instituts; hierzu gehören die Anleitung der Mitarbeitenden, die Zusammenarbeit mit ihnen, die Information und Aussprache über wesentliche Vorhaben sowie die Sorge für ihre angemessene Aus- und Weiterbildung;
 - b) sie entwirft die Planung für die wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts;
 - c) sie ist im Rahmen des Arbeitsgebietes des Instituts und der von den zuständigen Organen gebilligten Forschungs- und Ausbauplanung in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit frei und unterliegt keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts; dabei hat sie aber den Wirtschaftsplan sowie eingegangene Verpflichtungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben zu beachten;
 - d) sie bemüht sich um Aufträge zur Vertragsforschung; zur Abgabe verbindlicher Angebote und für Vertragsabschlüsse bedarf sie einer allgemeinen oder auf den Einzelfall abgestellten Vollmacht;

- e) sie vertritt die Gesellschaft in den laufenden Angelegenheiten des Instituts; sie ist jedoch ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht befugt, Kredite zu Lasten der Gesellschaft oder des Instituts aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen und die Gesellschaft oder das Institut vor Gericht zu vertreten;
- f) sie entwirft den Haushaltsvoranschlag des Instituts;
- g) sie entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes und – soweit vorhanden – des Forschungsplanes;
- h) sie macht dem Vorstand Vorschläge für die Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeitenden des Instituts; der Vorstand ist daran gebunden, sofern keine rechtlichen oder sonstigen schwerwiegenden Hindernisse bestehen; rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber den Mitarbeitenden bedürfen einer allgemeinen oder auf den Einzelfall abgestellten Vollmacht;
- i) sie berichtet dem Wissenschaftlich-Technischen Rat in festzulegenden Abständen oder auf Verlangen über den Stand, die Planung und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts;
- k) sie berichtet dem Vorstand auf Verlangen über den Stand, die Planung und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts und über die Geschäftsführung und hat dem Vorstand oder seiner/m Beauftragten Einblicke in die Unterlagen zu gewähren.

§ 22 Berufung und Rechtsverhältnisse von Mitgliedern der Institutsleitung

- 1** Vor der Bestellung von Mitgliedern der Institutsleitungen (§ 21 Abs. 1) ist ein Berufungsverfahren nach näherer Regelung einer Berufsordnung durchzuführen, die vom Senat erlassen wird.
- 2** Unbeschadet der übrigen persönlichen Rechts- und Vertragsverhältnisse ist die Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung der Funktion als Mitglied der Institutsleitung zu prüfen. Erneute Bestellung ist zulässig.
- 3** Eine vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes einer Institutsleitung ist nur bei gleichzeitiger Lösung des Anstellungsvertrages und nur aus Gründen zulässig, die die fristlose Kündigung rechtfertigen.

§22a Institutsverbände

- 1** Institute, Teilinstitute oder selbständige Abteilungen können sich fachlich zusammenschließen (Institutsverbände). Institute, die in mehr als einem Institutsverbund Mitglied sind, sind nur in einem Institutsverbund stimmberechtigt. Sie haben beim Erwerb der weiteren Mitgliedschaft hierüber eine verbindliche Entscheidung zu treffen.
- 2** Institutsverbände werden durch den Vorstand beschlossen. Der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rates ist vor Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Auflösung von Institutsverbänden gilt diese Regelung entsprechend.
- 3** Für jeden Institutsverbund wird ein Verbunddirektorium gebildet, das sich aus den Institutsleitern/-innen der am Institutsverbund beteiligten Institute zusammensetzt. Im Direktorium hat jedes Institut eine Stimme; Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 4** Die/der Verbundvorsitzende wird von der/dem Vorsitzenden des Senats für eine Amtsperiode von in der Regel drei Jahren bestellt. Hierfür gibt das Direktorium gegenüber dem Vorstand einen Vorschlag ab; der Vorstand leitet diesen mit einer eigenen Stellungnahme der/dem Senatsvorsitzenden zu. Die/der stellvertretende Verbundvorsitzende wird von der Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Wiederbestellung des Verbundvorsitzenden und seines Stellvertreters ist möglich.



- 5** Die/der Verbundvorsitzende unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Unternehmenspolitik und nimmt Aufgaben des Vorstandes in dessen Auftrag wahr.
- 6** Die Institutsverbände geben sich auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Paragraphen und einer vom Vorstand empfohlenen Mustersatzung eine Satzung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- 7** Für Institutsverbände ist § 21 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Einzelheiten der Geschäftsführung werden vom Vorstand im Benehmen mit den Leiterinnen/n der Institute, die dem Verbund angehören, geregelt.

§23 Kuratorien

Für die Institute und bei Bedarf für ähnliche Einrichtungen beruft der Vorstand Kuratorien. Sie setzen sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zusammen. Sie stehen den Institutsleitungen und den Organen der Gesellschaft beratend zur Seite. Das Nähere regelt die Institutssatzung.

§24 Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Versammlungen bzw. Sitzungen der Vereinsorgane und -gremien finden in der Regel in Präsenzform statt. Davon abweichend kann die/der Vorsitzende eines Organs oder Gremiums bzw. im Falle der Mitgliederversammlung (§ 8) die Präsidentin / der Präsident nach Konsultation mit dem Vorstand
 - a) bestimmen, dass die Organ- oder Gremienmitglieder an der Versammlung bzw. Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen; von der Möglichkeit einer vollständig virtuellen Versammlung bzw. Sitzung soll nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden;
 - b) anstelle einer Versammlung bzw. Sitzung eine Beschlussfassung im Wege der Stimmabgabe in Textform veranlassen (schriftliche Beschlussfassung/ Umlaufverfahren); in diesem Fall ist der Beschluss gültig, (i) wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums beteiligt wurden, (ii) sofern im Falle einer Präsenzsitzung ein Quorum für die Beschlussfähigkeit gilt, wenn bis zu dem gesetzten Termin mindestens die erforderliche Zahl der Organ- oder Gremienmitglieder ihre Stimmen abgegeben hat und (iii) wenn der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde; § 12 Abs. 7 bleibt unberührt;
 - c) den Organ- oder Gremienmitgliedern gestatten, ohne Teilnahme an der Versammlung bzw. Sitzung ihre Stimme vor deren Durchführung schriftlich oder in Textform abzugeben.

Die jeweilige Geschäfts- oder Wahlordnung eines Organs oder Gremiums kann nähere Bestimmungen treffen. Zwingende gesetzliche Regelungen oder abweichende Möglichkeiten nach dieser Satzung bleiben von den Regelungen dieses Abs. 1 unberührt.

- 2** Bei Abstimmungen und Wahlen bedarf es, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei der Kandidatur mehrerer Bewerber für ein Amt keine solche Mehrheit für eine Bewerberin/einen Bewerber, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten/-innen mit der größten Stimmenzahl. Gewählt ist dann die Person, auf welche die größere Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3** Die Abberufung eines gewählten Mitgliedes eines Organs ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist durch das Organ mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, das die/den Betreffende/n gewählt hat. Diese/r soll vor der Entscheidung gehört werden. Sie/er hat bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- 4** Wahlen in reinen Präsenzsitzungen sind geheim durchzuführen. Außerhalb von reinen Präsenzsitzungen kann für Wahlen und Abstimmungen von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung bzw. Versammlung im Einzelfall geheime Stimmabgabe angeordnet oder durch das jeweilige Organ beschlossen werden. Das Nähere kann in einer Wahlordnung geregelt werden, die vom Senat zu beschließen ist und auch weitergehend eine geheime Abstimmung anordnen kann.



- 5** Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Organs vorzeitig aus, so kann bei Vorstandsmitgliedern für eine neue Amtszeit (§ 15 Abs. 2), bei den Mitgliedern der übrigen Organe für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt werden.
- 6** Können die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane nicht rechtzeitig vor dem Schluss einer Wahlperiode stattfinden, so bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt, bis die Neuwahlen vorgenommen sind und die Gewählten ihr Amt antreten.
- 7** Die Haftung der Präsidentin / des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder der Institutsleitungen und der Mitglieder von Organen der Fraunhofer-Gesellschaft beschränkt sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8** Die Präsidentin / der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit Vergütungen und Aufwandsentschädigungen erhalten. Für die Mitglieder der weiteren Organe der Fraunhofer-Gesellschaft sind Aufwandsentschädigungen möglich.

§25 Auflösung der Gesellschaft

- 1** Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- 2** Der Auflösungsbeschluss muss eine Bestimmung darüber enthalten, auf wen das Vermögen der Gesellschaft übergehen soll. Das Vermögen darf nur einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der angewandten Forschung zufallen oder – falls eine solche nicht vorhanden ist – nach näherer Regelung der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern, in denen die Fraunhofer-Gesellschaft Forschungsinstitute und ähnliche Einrichtungen unterhält.
- 3** Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Das Gleiche gilt für eine Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft, für einen Beschluss über eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft sowie für einen Beschluss, durch den die Abs. 2 und 3 geändert oder aufgehoben werden sollen.
- 4** Abs. 2 gilt auch für den Fall der Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
- 5** Beschlüsse über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres satzungsgemäßen Zwecks dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.



Die Satzung wurde von der Ordentlichen Mitgliederversammlung zuletzt am 20. Mai 2022 in Hamburg geändert. Der hier dargestellte Text enthält zudem redaktionelle Änderungen, die die Lesbarkeit der geschlechtergerechten Sprache erleichtern.

Fraunhofer-Gesellschaft e. V.
Hansastraße 27c, 80686 München
www.fraunhofer.de

© Fraunhofer-Gesellschaft e. V., München 2022